



### 3. Erneuerungswahlen 2018 - 2022, Änderung der Geschäftsordnung

---

#### **Rechtliches**

Am 28. August 2017 hat der Kantonsrat verschiedene Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) beschlossen. Darunter sind auch neue Bestimmungen zum Amtsantritt bzw. zur Konstituierung der Gemeindebehörden (siehe § 33 und § 33a GPR). In den Versammlungsgemeinden gilt für die Gemeindevorstände (Gemeinderäte), die Schulbehörden sowie die eigenständigen Kommissionen neu ein einheitlicher Amtsantritt (1. Juli). Gemäss § 33a Abs. 3 gilt diese Neuerung jedoch nicht für Parlamentsgemeinden, d.h. für die Parlamentsgemeinden ändert sich grundsätzlich somit nichts gegenüber der bisherigen Praxis. Gemäss dem demnach geltenden § 33 Abs. 1 GPR erfolgt die Konstituierung oder der Amtsantritt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 3 Stimmzähler für die Dauer eines Jahres. Die Wahl findet in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen, in den Zwischenjahren in der ersten Sitzung des Monats Mai, statt.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung, wenn die Erneuerungswahl rechtskräftig ist. Nach Abs. 3 tagt bis zur konstituierenden Sitzung der bisherige Rat. In Art. 2 Abs. 1 ist (wie schon in der GO) erwähnt, dass in den Zwischenjahren die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des Monats Mai stattfindet.

#### **Regelung für die Verwaltungsbehörden**

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2017 hat der Stadtrat Dübendorf den Amtsantritt der Verwaltungsbehörden für die Legislatur 2018 – 2022 auf den 1. Juli 2018 festgesetzt. Begründet wird dieser Entscheid vor allem mit einer Vereinheitlichung des Amtsantritts der verschiedenen Behörden.

#### **Änderungsbedarf für den Gemeinderat**

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass eine ordnungsgemässe Prüfung der Jahresrechnung des Vorjahres durch die GRPK in Wahljahren, insbesondere für die neu gewählten Mitglieder der GRPK aufgrund der nachvollziehbar fehlenden Sachkenntnis, sehr schwierig ist. Der Stadtrat hat dem Büro des Gemeinderates daher empfohlen, den Amtsantritt des Gemeinderates in gleicher Weise auf den 1. Juli 2018 festzulegen.

Mit einer Verschiebung des Amtsantritts für den Gemeinderat auf den 1. Juli 2018 kann die vorbeschriebene Situation entschärft und ein einheitlicher Amtsbeginn für alle Behörden in Dübendorf erreicht werden. Allerdings steht sie in Widerspruch zu den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglements des Gemeinderates. Eine Anpassung der Gemeindeordnung ist in der verbleibenden Zeit bis zu den Erneuerungswahlen nicht möglich. Eine einmalige Abweichung von dieser Regelung und Anpassung des Amtsantritts auf den 1. Juli 2018 ist aber vertretbar. Für eine dauernde Änderung des Amtsantritts müsste jedoch die Gemeindeordnung geändert werden. Diese muss aufgrund der neuen Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes aber ohnehin mittelfristig revidiert werden. Die Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates beziehen sich grundsätzlich auf die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 33 GPR sowie die Festlegungen in Art. 15 GO. Es erscheint nicht zweckmässig, dass übergeordnete Bestimmungen in der Geschäftsordnung nochmals festgeschrieben werden. Jede Änderung des übergeordneten Rechts bedingt in diesem Fall auch eine Anpassung der Geschäftsordnung. Daher erscheint es zweckmässig, die Regelungen der Geschäftsordnung allgemein zu formulieren, um die entsprechende Abhängigkeit von gesetzlichen Regelungen zu umgehen. Durch eine Koppelung des Amtsantritts des Gemeinderates an denjenigen des Stadtrates mit entsprechender Formulierung wird eine weitgehend einheitliche Regelung für alle Behörden der Stadt Dübendorf erreicht.

#### **Zuständigkeit**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 GO steht der Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung dem Gemeinderat zu. In Anwendung von Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung sorgt das Büro des Gemein-



derates für die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb. Die Antragstellung an den Gemeinderat erfolgt, in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung, durch das Büro des Gemeinderates

## **Beschluss**

Dem Gemeinderat wird beantragt die Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf wie folgt zu ändern:

- Art. 1 Abs. 1:       *«Der Amtsantritt des Gemeinderates richtet sich nach demjenigen des Stadtrates. Der Gemeinderat versammelt sich nach der rechtskräftigen Erneuerungswahl zu Beginn der Amtsdauer, auf Einladung des Stadtrates, zur konstituierenden Sitzung.»*
- Art. 2 Abs. 1:       *«In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres statt.»*

Referent vom Büro des Gemeinderates im Gemeinderat: Bruno Eggenberger

Die Richtigkeit bescheinigt

Gerhard Kalt  
Gemeinderatssekretär